

Genereller Kündigungsverzicht Ärzteservice Exklusiv

„Der Versicherer verzichtet in Erweiterung der Kündigungsverzichtsvereinbarung gemäß Besonderer Vertragsbeilage Nummer 127330 bis Vertragsende, längstens jedoch bis zu dem in der Besonderen Vertragsbeilage Nummer 127330 genannten Datum, generell auf die Kündigungsmöglichkeit im Schadenfall. Wird der Vertrag vor dem Vertragsende durch einen neuen Vertrag ganz oder teilweise ersetzt, so obliegt es allein dem Versicherer, diese Vereinbarung auf den neuen Vertrag ebenfalls anzuwenden.

Gleichzeitig mit dieser Vereinbarung verlängert sich die Haftung für verbundene / gedehnte Betriebsunterbrechungsschäden bis zu dem dokumentierten Datum, mindestens jedoch bis 730 Tage ab Eintritt der ersten Betriebsunterbrechung die durch diese versicherte Gefahr (Schadenereignis) ausgelöst wurde. Weiterhin steht im Falle einer schweren Krankheit gemäß den Bestimmungen der Besonderen Vertragsbeilage Nummer 127330 die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung sowie ein zweites Mal für alle Betriebsunterbrechungen aus allen anderen versicherten Personen- und Sachschäden.

Bei 3 oder mehr Unterbrechungsschäden innerhalb des Beobachtungszeitraum (das laufenden Jahr sowie die vergangenen 2 Jahre), kommt es zu einer automatischen Anhebung der Karenzfrist auf generell 14 Tage (ohne Verkürzung beim stationären Krankenhaus Aufenthalt), sofern der Vertragsgesamtschadensatz im Beobachtungszeitraum höher ist als 170%, bzw. bei weiteren 3 oder mehr Unterbrechungsschäden innerhalb der darauffolgenden 2 Jahren automatischen Anhebung der Karenzfrist auf generell 28 Tage (ebenfalls ohne Verkürzung bei stationärem Krankenhaus Aufenthalt).